

Friedhof-Ordnung
für die
Gemeinde Herrliberg
zum Gesetz betreffend
die Leichenbestattung

vom 29. Juni 1890.



Buchdruckerei
A. SCHWARZENBACH
Herrliberg

§ 1.

Die Ausführung des Gesetzes betr. die Leichenbestattung vom 29. Juni 1890 und der bezügl. Verordnung vom 29. Nov. 1890 steht der Gesundheitskommission zu.

§ 2.

Für Vollziehung der gegebenen Vorschriften wählt die Gesundheitskommission:

- a) einen Friedhofvorsteher
- b) einen Stellvertreter
- c) einen Totengräber
- d) einen Friedhofgärtner und
- e) einen Leichenführer.

Dem Friedhofvorsteher bzw. dessen Stellvertreter sind unterstellt: Sigrist, Totengräber, Friedhofgärtner, Leichenführer und Sarglieferant. Dieselben sind für die Verpflichtungen allfälliger Angestellter und für allen durch Fahrlässigkeit oder Versäumnis verursachten Schaden verantwortlich.

§ 3.

Die Rechnungsführung über das Bestattungswesen in der Gemeinde, sowie die Überwachung der Bestattungen und die Aufsicht über

den Friedhof liegt dem Friedhofvorsteher ob (§ 2 des cit. Gesetzes und § 44 der cit. Verordnung.)

§ 4.

Über die Funktionen obiger Bediensteten, sowie an Letztere auszurichtende Entschädigungen sind Verträge im Doppel ausgefertigt und gegenseitig unterzeichnet.

§ 5.

Bei jedem Todesfall haben die Hinterlassenen dem Civilstandsbeamten den Tod zur Eintragung in die bezüglichen Register anzu-melden. Letzterer stellt einen Totenschein aus und lässt denselben dem Friedhofvorsteher zu- kommen. Gestützt auf denselben ordnet dann der Friedhofvorsteher an:

- a) die Leichenschau,
- b) die Bekanntmachung der Bestattung,
- c) die Lieferung des Sarges und die Einsargung der Leiche,
- d) die Verbringung der Leichen auf den Friedhof,
- e) das Öffnen und Zudecken des Grabes,
- f) die Bezeichnung des Grabes.

Die Mitteilung an den Geistlichen ist Sache der Hinterlassenen; übrigens erteilt das Civilstandsamt die nötigen Weisungen.

§ 6.

Die Bekanntmachung eines Todesfalles geschieht durch Veröffentlichung in den beiden hiesigen Publikationsorganen, in der Zürichsee-Zeitung und im Volksblatt Meilen.

Bei stiller Bestattung von totgeborenen Kindern unterbleibt die Bekanntmachung, ebenso bei Kindern unter einem Monat alt geschieht sie nur auf Verlangen der Hinterlassenen.

§ 7.

Die Beerdigung findet an Wochentagen gewöhnlich um 2 Uhr statt; an Sonntagen können auch Bestattungen im Zusammenhange mit dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste stattfinden. Trifft es zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Leichen, so soll der Friedhofvorsteher Nachbargemeinden zur Aushilfe mit Leichenwagen ersuchen. Für den Fall nun, daß aus irgend einem Grunde auf solche Aushilfe nicht Anspruch zu machen wäre, sind vom Friedhofvorsteher Träger zu bestimmen; dann wird aber jeweils die am weitesten entfernte Leiche mit dem Leichenwagen abgeholt.

Die Leichen von totgeborenen Kindern werden auf die Anordnung des Friedhofvorstehers vom Totengräber abgeholt und still beerdigt.

§ 8.

Bei der Beerdigung einer Leiche von Wetzwil findet daselbst wie in Herrliberg ein Leichengeläute während 15 Minuten statt; bei einer Leiche von Herrliberg, daselbst ein solches von 15 und in Wetzwil von 5 Minuten und zwar bei Erwachsenen mit allen und bei Kinderleichen mit einer Glocke, insofern von den Hinterlassenen nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird (§ 9 des cit. Gesetzes).

§ 9.

Die Lieferung der Särge wird je für ein Jahr an einen Schreiner in der Gemeinde vergeben. Es sind sogenannte Firstsärge aus festen, gesunden, tannenen Laden anzufertigen. Sie werden gehobelt, schwarz angestrichen, lackiert, gut verpicht und mit Glas und Schieber versehen. Der betreffende Schreiner hat zugleich die Einsargung zu besorgen, bei der Verbringung des Sarges auf den Leichenwagen behülflich zu sein und den letztern zum Friedhof zu begleiten. Wenn die Leiche nicht durch den Leichenwagen geführt wird, hat er als Träger mitzuwirken oder an seiner Statt einen Träger zu bestellen.

§ 10.

Wenn die Hinterlassenen des Verstorbenen einen schönern Sarg verlangen, als die Fried-

hofordnung der Gemeinde vorschreibt, haben sie in allen Fällen den vollen Betrag für einen solchen zu bezahlen.

§ 11.

Jedes Grab wird mit einem Stab und Täfelchen versehen (welch letzteres den Namen des Verstorbenen, den Geburtstag und den Todestag angibt) und einmal durch den Friedhofgärtner bepflanzt.

Die spätere Auffrischung der Grabinschriften wird als Pflicht der Angehörigen betrachtet.

§ 12.

Die Aufstellung von Denkmälern etc. kann im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher bezw. der Gesundheitskommission geschehen. Hierbei hat der Friedhofvorsteher zu beachten, daß solche den Raum der betreffenden Gräber nicht überschreiten und in entsprechender Reihenfolge angebracht werden. Für Strauchpflanzen wird eine Maximalhöhe von 1,20 m angenommen.

Die Dauer des Bestandes dieser Denkmäler ist entsprechend der Kehrordnung.

§ 13.

Für die Überwachung der Denkmäler und Gräber, sowie Instandhaltung der Letzteren,

wird eine Entschädigung an den Friedhofgärtner durch die Gemeinde festgesetzt.

§ 14.

Der Friedhof ist alle Tage geöffnet bis abends zum Betzeitläuten.

§ 15.

Das Öffnen und Schliessen der Zugänge ist Sache des Sigristen, in dessen Händen die Schlüssel sich befinden und es hat derselbe auch darüber zu wachen, daß der Friedhof nicht von Unberechtigten betreten wird oder auf demselben Schädigungen vorkommen; event. hat er solches sofort dem Friedhofvorsteher zur Kenntnis zu bringen, welcher das Nötige verfügt.

Herrliberg, den 30. Dez. 1924.

Im Namen der Gesundheitskommission,

Der Präsident: *A. Brupbacher.*

Der Aktuar: *H. Wettstein.-Wettstein.*

Die heutige Gemeindeversammlung hat der vorstehenden Friedhofordnung die Genehmigung erteilt.

Herrliberg, den 25. Januar 1925.

Namens der Versammlung:

Der Gemeindepräsident:

Ad. Haab.

Der Gemeindegeschreiber:

J. Weinmann.

Genehmigt:

Zürich, den 3. März 1925.

Kantonale
Direktion des Gesundheitswesens:

Ottiker.